

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21033 –**

Einbrechende Steuereinnahmen und Stabilitätsrat ohne Ausblick auf die kommenden Jahre

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht monatlich Informationen zur Entwicklung der aktuellen Steuereinnahmen und übermittelt diese dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Januar 2020

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um 7,7 Prozent (ohne Gemeindesteuern) (von 49 004 Mio. Euro auf 52 768 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Gemeindesteuern um 7,3 Prozent (von 41 929 Mio. Euro auf 44 994 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Bundessteuern um 10,2 Prozent (von 4 574 Mio. Euro auf 5 040 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Landessteuern um 10,3 Prozent (von 2 196 Mio. Euro auf 2 422 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Zöllen um 2,4 Prozent (von 0,304 Mio. Euro auf 0,312 Mio. Euro).

Februar 2020

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um 6,6 Prozent (ohne Gemeindesteuern) (von 55 324 Mio. Euro auf 58 948 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern um 5,7 Prozent (von 43 442 Mio. Euro auf 45 901 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Bundessteuern um 9,8 Prozent (von 9 327 Mio. Euro auf 10 244 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Landessteuern um 13,5 Prozent (von 2 054 Mio. Euro auf 2 332 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Zöllen um 5,8 Prozent (von 0,500 Mio. Euro auf 0,471 Mio. Euro).

März 2020

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um 1,8 Prozent (ohne Gemeindesteuern) (von 70 888 Mio. Euro auf 69 635 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern um 1,3 Prozent (von 58 148 Mio. Euro auf 57 418 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Bundessteuern um 8,3 Prozent (von 10 067 Mio. Euro auf 9 233 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Landessteuern um 16,3 Prozent (von 2 281 Mio. Euro auf 2 652 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Zöllen um 15,4 Prozent (von 0,392 Mio. Euro auf 0,331 Mio. Euro).

April 2020

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um 25,3 Prozent (ohne Gemeindesteuern) (von 52 272 Mio. Euro auf 39 030 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern um 31,6 Prozent (von 41 895 Mio. Euro auf 28 648 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Bundessteuern um 1,4 Prozent (von 7 847 Mio. Euro auf 7 954 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Landessteuern um 5,7 Prozent (von 2 169 Mio. Euro auf 2 045 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Zöllen um 6,5 Prozent (von 0,360 Mio. Euro auf 0,383 Mio. Euro).

Mai 2020

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um 19,9 Prozent (ohne Gemeindesteuern) (von 52 396 Mio. Euro auf 41 987 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Gemeinschaftsteuern um 21,1 Prozent (von 40 812 Mio. Euro auf 32 210 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Bundessteuern um 20,4 Prozent (von 9 101 Mio. Euro auf 7 240 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat stiegen die Einnahmen aus Landessteuern um 2,8 Prozent (von 2 070 Mio. Euro auf 2 127 Mio. Euro).

Im Vergleich zum Vorjahresmonat sanken die Einnahmen aus Zöllen um 1,2 Prozent (von 0,414 Mio. Euro auf 0,409 Mio. Euro).

Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sind im Jahr 2020 bislang jeden Monat gestiegen (Januar: + 21,1 Prozent, Februar: + 9,8 Prozent, März: + 17,8 Prozent, April: + 7,8 Prozent, Mai: + 39,9 Prozent).

Am 23. Juni 2020 berichtete die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (F. A. Z.), der Unabhängige Beirat des Stabilitätsrats rechne für das Jahr 2020 mit einem

Staatsdefizit von mehr als 9 Prozent. Der Vorsitzende des Beirates Prof. Dr. Thiess Büttner habe dabei kritisiert, dass die Finanzminister von Bund und Ländern auf einen aktualisierten Ausblick auf die kommenden Jahre verzichtet hätten. Er beanstandete, es seien keine Unterlagen seitens der Finanzminister von Bund und Ländern eingereicht worden, die Aussagen für die kommende Jahre erlaubt hätten, obwohl eigentlich eine Prognose hätte erfolgen müssen. Dem Stabilitätsrat sei keine konsistente Fiskalschätzung, sondern lediglich eine Fortschreibung der älteren Projektion vorgelegt worden, die auf das Jahr 2020 beschränkt sei. Die „F. A. Z.“ berichtete ferner, auf Nachfragen habe der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz ausweichend reagiert.

Der Stabilitätsrat selbst halte den Verzicht auf konkrete Zahlen für die kommenden Jahre wegen der unsicheren Datenlage für akzeptabel. Der Beirat forderte hingegen, eine Korrektur des Finanzierungssaldos, sobald die Ausnahmesituation nicht mehr bestehe. Der Beiratsvorsitzende Prof. Dr. Thiess Büttner äußerte Bedenken, ob die Schuldenbeschränkungen die (Corona-)Krise überleben würden.

1. Trifft der Bericht der „F. A. Z.“ vom 26. Juni 2020 zu, dass die Finanzminister von Bund und Ländern gegenüber dem Stabilitätsrat auf einen Ausblick für die kommenden (Haushalts-)Jahre verzichtet haben?
 - a) Wenn ja, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister von Bund und Ländern, die mit dem Bundesminister für Wirtschaft den Stabilitätsrat bilden, haben in der letzten Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020 festgestellt, dass eine Projektion für den Finanzplanungszeitraum (bis zum Jahr 2024) aufgrund der unzureichend belastbaren Datenlage und der dynamischen Entwicklung zurzeit pandemiebedingt nicht aussagekräftig wäre. Erwartete Entwicklungen des Öffentlichen Gesamthaushalts und des Staatshaushalts für die Jahre 2021 und folgende konnten noch nicht dargestellt werden, da hierzu keine Planungsgrundlagen vorlagen. Die in die Sitzung des Stabilitätsrats eingebrachte Schätzung der Staatsfinanzen für das Jahr 2020 basiert auf dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020, der am 27. März 2020 im BGBl. I S. 556 veröffentlicht wurde und rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, sowie auf von den Ländern auf Beschluss der Finanzministerkonferenz (FMK) vom 19. März 2020 in einer Übersicht bekannt gegebenen haushälterischen Maßnahmen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie mit Stand vom 26. März 2020. Die Schätzunsicherheiten bei der Berechnung der Finanzwirksamkeit der bis zu diesem Zeitpunkt beschlossenen Programme und Maßnahmen sind sehr hoch. Dies gilt sowohl für die zur unmittelbaren Bekämpfung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen wie auch in Bezug auf die konjunkturellen Auswirkungen.

- b) Wenn ja, erfolgte ein entsprechender Verzicht gegenüber dem Stabilitätsrat auf einen Ausblick auf die kommenden Jahre auch während der Finanzkrise 2008/2009?

Wenn dieses nein, welche Unterschiede ergeben sich bei dem Vergleich der beiden Sondersituationen?

Die erste Sitzung des Stabilitätsrates fand am 28. April 2010 statt.

2. Welche Prognose/Kennziffern/Schätzung mit welchen Datengrundlagen und mit welchen Kernaussagen übermitteln die Finanzminister von Bund und Ländern für welchen Zeitraum im Regelfall dem Stabilitätsrat?

Nach § 6 Absatz 1 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) überprüft der Stabilitätsrat auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre. Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht. Ebenso werden nach § 3 Absatz 3 Stabi-RatG die vorgelegten Haushaltskennziffern und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates veröffentlicht. Siehe hierzu beispielhaft:

https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beschluesse-und-Beratungsunterlagen/20191213_20.Sitzung/Sitzung20191213_node.html.

3. Trifft der Bericht der „F. A. Z.“ vom 26. Juni 2020 zu, dass es den Finanzministern von Bund und Ländern nicht möglich sei, eine konsistente Fiskalschätzung abzugeben?
 - a) Wenn ja, sind alle – d. h. Bund und Länder – aktuell nicht in der Lage, diese Fiskalschätzung beizubringen?
 - b) Oder sind nur einzelne hierzu nicht in der Lage, und wenn ja, welche Gebietskörperschaften genau?
4. Wie lange dauert die im Bericht der „F. A. Z.“ vom 26. Juni 2020 erwähnte unsichere Datenlage, bzw. wie lange könnte sie noch andauern?

An welchen Parametern machen die Finanzminister von Bund und Ländern die Unsicherheit der Datenlage abhängig?

Die Fragen 3 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fiskalprojektion zum gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo wird vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegt und jeweils zu einem Planungsstand des Bundeshaushalts erstellt. Zum Zeitpunkt des letzten Stabilitätsrates am 22. Juni 2020 lag der Entwurf für den Bundeshaushalt 2021 noch nicht vor. Eine konsistente Projektion der Staatsfinanzen, mit einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos, die auch die Jahre 2021 bis 2024 umfasst, wird nach Beschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan bis zum Jahr 2024 erstellt. Die Beschlussfassung im Kabinett ist in der zweiten Septemberhälfte geplant. Basis für den Regierungsentwurf wird eine zusätzliche Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung durch die Bundesregierung sowie der Steuereinnahmen durch den Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im August/September 2020 sein.

5. Wann hat der Stabilitätsrat zuletzt in welcher Besetzung getagt?

Die letzte Sitzung des Stabilitätsrates fand am 22. Juni 2020 statt. Mitglieder des Stabilitätsrates sind der Bundesminister der Finanzen, die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie im Vertretungsfall die jeweiligen Staatssekretäre.

6. Haben nach Kenntnis des BMF einzelne Teilnehmer einer Sitzung mit dem Stabilitätsrat geäußert, dass sie sich Korrekturen an den Schuldenbeschränkungen wünschten?

Oder wurden entsprechende Äußerungen anlässlich einer Kommunikation im Zusammenhang mit dem Stabilitätsrat geäußert?

- a) Wenn ja, welche Teilnehmer haben sich entsprechend geäußert?
b) Wenn ja, welche Änderungsvorschläge oder auch nur erste Änderungsanregungen wurden von wem vorgetragen?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Sitzungen des Stabilitätsrates sind gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 StabiRatG vertraulich und nicht öffentlich. Die Bundesregierung leitet die Beschlüsse und Berichte des Stabilitätsrates dem Deutschen Bundestag zu (§ 8 StabiRatG).

7. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Einnahmen der Erbschaftsteuer – unabhängig von der Corona-Krise – weiter steigen?

Wegen des zeitlichen Abstands zwischen Erbfall und Zahlung der Erbschaftsteuer ist ein Zusammenhang an den aktuellen Zahlen nicht abzulesen. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer unterstützt die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- a) Könnte nach Ansicht der Bundesregierung bei dem Zusammentreffen von steigenden Einnahmen aus der Erbschaftsteuer und sinkendem Wirtschaftswachstum die Gefahr prozyklischen Handelns bestehen?

Die Finanzpolitik der Bundesregierung ist in der Corona-Krise insgesamt anti-zyklisch ausgerichtet. Die momentan noch schwache Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft wird durch das Konjunkturpaket der Bundesregierung gestärkt.

- b) Teilt die Bundesregierung die Sorge der Fragesteller, dass in der Corona-Krise die Gefahr bestehen könnte, dass hohe Erbschaftsteuerverbindlichkeiten im Einzelfall erfolgreiche Unternehmensnachfolgen behindern könnten?

Das Erbschaftsteuerrecht sieht für Übertragungen von begünstigten Betriebsvermögen Verschonungen vor, die bei Einhaltung der Vorgaben eine Weiterführung von Unternehmen begünstigen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/19763 verwiesen.

